

Satzung
der Retrieverfreunde Ostfriesland e. V. 1997
Mitglied im DVG e. V.

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Retrieverfreunde Ostfriesland e. V. Er hat seinen Sitz in 26524 Berumbur und wurde am 27.01.1998 unter VR-Nr. 653 in das vom Amtsgericht Norden geführte Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2 Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 26506 Norden.

Artikel 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG). Dieser Verband ist dem VDH - Verband für das Deutsche Hundewesen - angeschlossen. In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Weser-Ems des DVG an. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

Artikel 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein fördert
 - die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund
 - die Leistungssteigerung der Hunde, sie werden nach sinnvollen Regeln unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgebildet
 - die Gedanken des Tier- und Umweltschutzes
 - besonders die Ausbildung und den Hundesport mit Retrievern
 - soziale Kontakte für Hundeführer und Hund

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzungen und Ordnungen verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch den vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag. Die Aufnahme erfolgt durch den mehrheitlichen Vorstandsbeschuß, etwaige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Mit der Mitgliedschaft im Verein wird auch die Mitgliedschaft im DVG e. V. erworben.

Die Weitergabe der Daten an den Verband DVG sowie die öffentliche vereinsinterne Verwendung und elektronische Speicherung und Verarbeitung der Daten sind zulässig.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt (schriftlich bis einschließlich 30.11. des lfd. Jahres an den Vorstand) mit Gültigkeit zum 31.12. im Jahr des Austritts.
- durch Ausschluß (einfacher Mehrheitsbeschuß des Vorstandes)
- durch Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens bzw.

auf Rückvergütungen jeglicher Art.

Funktionsträger müssen die Unterlagen ihres Arbeitsgebietes und ggf. Vereinseigentum ihrem Nachfolger oder einem Vorstandsmitglied übergeben.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung und Rat durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder sind an ordnungsgemäß herbeigeführten Beschlüssen und Vereinbarungen (z.B. Satzung und Ordnungen) des Vereins gebunden.

Alle Mitglieder sind zu regelmäßig einberufenen Arbeitseinsätzen (zweimal jährlich) zur Erhaltung der Vereinseinrichtungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme wird der in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegte Betrag fällig.

Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen (siehe Beitrags u. Gebührenordnung).

Die Mitgliedschaft im Retrieverfreunde Ostfriesland e.V. schließt die Mitgliedschaft im DVG und dessen Landesverband ein.

Artikel 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

a) Die Mitgliederversammlung (MV) (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme der Jahresabrechnung (Bericht des Kassenwartes)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Delegierten zu besonderen Veranstaltungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und besonderer Umlagen (Beitrags- u. Gebührenordnung)
- Beschlußfassung über eingegangene Anträge
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden festgesetzt, sie erfolgt mind. einmal jährlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß die Tagesordnung enthalten und schriftlich erfolgen. Sie wird mind. 14 Tage vorher durch Zustellung bekannt gemacht.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mind. 8 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugestellt sein. Nur bei diesen Anträgen erfolgt die Vorlage / Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der 1. Vorsitzende entscheidet über die Form der Abstimmung.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nur bei Anwesenheit wahrgenommen werden kann. Briefwahl ist nicht zulässig. Jugendliche haben in der MV kein Stimmrecht.

Über die MV ist ein Protokoll zu führen, daß von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der vorhergegangenen MV wird vom 1. Vorsitzenden verlesen und von der MV genehmigt.

Die MV wählt 2 Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Kasse prüfen.

Der 1. und 2. Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. (Ausnahme der Amstdauer

des 1. Kassenprüfers im Kalenderjahr 1999 für 3 Jahre. Die Kassenprüfer beantragen im Rahmen der MV die Entlastung des Vorstandes.

b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich nach § 26 BGB wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender / Pressewart
- Schriftführer / Geschäftsführer
- Kassenwart
- 1. Ausbildungswart

Die Mitglieder des Vorstandes werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. (Ausnahme der Amtsdauer bei der Gründungsversammlung: 1. Vorsitzender 3 Jahre; Ausbildungswart u. Schriftführer 2 Jahre; Kassenwart u. 2. Vorsitzender 1 Jahr)

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand entscheidet anstelle der Mitgliederversammlung zwischen den Versammlungsperioden. Der Vorstand trifft Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsbeschluß, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie erfolgt telefonisch persönlich unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Bericht zur Kassenführung.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der Verein vom Schriftführer vertreten wird. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein und leitet sie.

Der Schriftführer verfaßt die Protokolle, Einladungen, Vereinsmitteilungen und erstellt den Jahresbericht. Er übernimmt die Verwaltung (Mitgliederlisten usw.) und ist der Geschäftsführer des Vereins.

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassenwart ist nur mit dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter zeichnungsberechtigt. Alle Ausgaben sind vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter anzuweisen. Der Kassenwart erstellt den Bericht zur Kassenführung und trägt die Jahresabrechnung auf der Mitgliederversammlung vor.

Der 1. Ausbildungswart leitet die Aktivitäten auf dem Übungsplatz, er koordiniert die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter im Sinne des Vereins. Der 1. Ausbildungswart überwacht die satzungsgemäße Ausbildung von Hundeführern und Hunden innerhalb des Vereins und organisiert Prüfungen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung über die kommissarische Besetzung der Position.

c) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 2. Ausbildungswart
- Jugendwart
- Platzwart

Der 2. Ausbildungswart unterstützt den 1. Ausbildungswart bei der Leitung der Aktivitäten auf dem Übungsplatz. Er überwacht die satzungsgemäße Ausbildung von Hundeführern und Hunden innerhalb des Vereins. Der 2. Ausbildungswart wird im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. (Ausnahme der Amtsdauer bei der Erstwahl = 2 Jahre).

Der Jugendwart ist Ansprechpartner (Vertrauensperson für die noch nicht volljährigen Mitglieder des Vereins.

Er plant und koordiniert, zusammen mit dem Vorstand, Aktivitäten für und mit jugendlichen des Vereins. Der Jugendwart wird im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Platzwart sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der vereinseigenen bzw. vom Verein genutzten Einrichtungen und für dessen Pflege und Wartung. Ihm obliegt die Koordination der jährlich stattfindenden Arbeitseinsätze. Der Platzwart wird im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Artikel 9 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens erläßt der Vorstand verschiedene Ordnungen.

Die Mitgliederversammlung kann diese Ordnungen erweitern, aufheben und modifizieren.

Die Ordnungen gehören zum geltenden Satzungsrecht.

Die Platzordnung beinhaltet die Regeln und Richtlinien für das Verhalten auf dem Übungsplatz, sie wird jedem Mitglied ausgehändigt und auf dem Übungsplatz ausgehängt.

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der finanziellen Belange des Vereins. Die Mitteilungen des Vereins sind zu beachten.

Artikel 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Satzung des Vereins kann nur durch vorherige Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muß der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3 / 4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nach Abwicklung der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 24.09.1997 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Anlagen:

- 1). Beitrags- und Gebührenordnung
- 2). Platzordnung

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.